jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/20 6Ob86/99m, 6Ob169/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

AktG §238
FBG §3
FBG §5
GmbHG §49 ff

Rechtssatz

1. Die §§ 49 ff GmbHG haben Beschlußfassungen der Gesellschaft im Auge, die die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Verfassung der Gesellschaft nicht nur materiell, sondern auch formell abändern. 2. Ein von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft geschlossener Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlußfassung der Gesellschafter in Form notarieller Beurkundung, nicht aber auch der Eintragung ins Firmenbuch. 3. Der Ergebnisabführungsvertrag überlagert die Satzung, derogiert sie sohin materiell. Einer formellen Anpassung der durch den Vertrag geänderten Bestimmungen bedarf es nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 86/99m
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 86/99m
- 6 Ob 169/98s
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 169/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112182

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0060OB00086_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at